

Allgemeine Geschäftsbedingung für die Prüfung von Arbeitsmitteln (AGB)

Stand: Januar 2017

I. Geltung

1. Die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingen (AGB) gelten für alle mit dem Kompetenzzentrum für Arbeitssicherheit in Bayern e.K. - im folgenden Auftragnehmer genannt – geschlossenen Verträge für alle Prüfungen von Arbeitsmitteln und sonstige Leistungen, wie beispielsweise Beratungsleistungen, auch in laufender und künftiger Geschäftsverbindung, sofern nichts anderes vereinbart ist.
2. Abweichende, abwehrende und widersprechende Bedingungen des Auftraggebers, insbesondere Einkaufsbedingungen, gelten für Vertragsabschlüsse mit dem Auftragnehmer nicht. Sie gelten auch dann nicht, wenn ihnen nicht ausdrücklich widersprochen wird.
3. Sondervereinbarungen bedürfen zur Gültigkeit für jedes einzelne Geschäft der schriftlichen Bestätigung des Auftragnehmers. Dies gilt insbesondere auch für die Einbeziehung abweichender Regelungen in Geschäftsbedingungen des Kunden.

II. Angebote, Vertragsschluss, Bestätigungsschreiben

1. Die Angebote des Auftragnehmers sind freibleibend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind, d. h. es handelt sich lediglich um Aufforderungen zur Abgabe von Angeboten.
2. Die Gültigkeit der Angebote beschränkt sich auf den dort angegebenen Gültigkeitszeitraum. Ist kein Zeitraum angegeben, so gelten Angebote jedoch höchstens 4 Wochen nach Angebotsdatum.
3. Der Vertragsschluss zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber kommt erst mit einer schriftlichen oder konkludenten Annahmeerklärung des Angebots durch den Kunden und der schriftlichen Bestätigung oder Lieferung durch den Auftragnehmer zustande.
4. Enthalten zwei sich kreuzende Bestätigungsschreiben des Auftragnehmers und des Auftraggebers abweichende Bestimmungen, so gilt ausschließlich das Bestätigungsschreiben des Auftragnehmers.
5. Werden dem Auftragnehmer nach Vertragsabschluss Tatsachen, insbesondere Zahlungsverzug hinsichtlich früherer Lieferungen, bekannt, die nach pflichtgemäßen kaufmännischen Ermessen darauf schließen lassen, dass der Kaufpreisanspruch durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Auftraggebers gefährdet wird, ist der Auftragnehmer berechtigt, unter Setzung einer angemessenen Frist vom Auftraggeber nach dessen Wahl Zug um Zug-Zahlung oder entsprechende Sicherheiten zu verlangen und im Weigerungsfalle vom Vertrag zurückzutreten, wobei die Rechnungen für bereits erfolgte Teillieferungen sofort fällig gestellt werden.

III. Datenspeicherung

1. Der Auftraggeber ermächtigt den Auftragnehmer die im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung erhaltenen Kunden-Daten im Sinne des Datenschutzgesetzes zu speichern und zu verarbeiten, soweit dies für die Geschäftsabwicklung erforderlich ist.

IV. Prüfungen

1. Die vereinbarte Prüfung erfolgt durch den Auftragnehmer oder ein beauftragtes Unternehmen, vorausgesetzt die Prüflinge sind frei zugänglich und nicht verbaut.
2. Mehraufwände für zusammentragen von Geräten am Prüfort, Auseinanderbauen und Zusammenbauen von Verkabelungen z.B. unter Schreibtischen werden gesondert nach Aufwand berechnet. Der Auftraggeber ist für eine Funktionsprüfung solcher Verkabelungen selbst verantwortlich. Zum Zeitpunkt des Verlassens der Prüfortes hat der Auftraggeber eine einwandfreie Funktion der EDV und Bürogeräte zu prüfen.
3. Mangelhafte oder defekte Geräte werden vom Auftragnehmer als solche gekennzeichnet. Das „Aus dem Verkehr ziehen“ beschädigter oder mangelhafter Geräte obliegt dem Auftraggeber.
4. Ausgeschlossen von der Prüfung ist sensible Technik der IT wie z.B. Server, Switch, Hub, Datensicherungssysteme etc. sowie die Prüfung an und von Geräten die dem Medizinproduktegesetz (MPG) unterliegen. Leih- und Mietgeräte von Fremdfirmen (z.B. Mietkopierer oder Hilti Geräte der Mietflotte, etc.) sind im Prüfumfang nicht enthalten
5. Am Prüfort muss ausreichend Platz und eine einwandfreie Stromquelle (3 Phasen mit FI gesichert) vorhanden sein um das Prüfgerät mit Spannung zu versorgen.
6. Prüftermine sind verbindlich. Für alle Prüftermine gilt, dass bei Stornomeldungen die später als 7 Tage vor dem Prüftermin beim Auftragnehmer eingehen, 100,00 € Stornokosten fällig werden.

V. Zahlung

1. Wenn nichts anderes vereinbart ist, ist der Rechnungsbetrag innerhalb von 14 Tagen und ohne jeden Abzug zur Zahlung fällig.
2. Der Auftraggeber gerät ohne Mahnung 14 Tage nach Rechnungslegung in Zahlungsverzug. Eine Zahlungserinnerung erfolgt nach Ablauf der Zahlungsfrist. Nach der ersten erfolglosen Mahnung geben wir den Vorgang an ein Inkassobüro ab. Der Auftraggeber ersetzt im Falle des Zahlungsverzuges dem Auftragnehmer den entstandenen Verzugschaden und die Kosten, die durch die Beauftragung eines Inkassobüros oder Rechtsanwalts dem Auftragnehmer entstehen. Der Verzugzins beträgt mindestens 5%, gegenüber einem Unternehmer 8% über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB. Dem Auftraggeber steht das Recht zu, dem Auftragnehmer einen geringeren Schaden nachzuweisen, § 353 HGB bleibt unberührt.
3. Der Auftraggeber darf wegen Mängeln oder sonstiger Beanstandungen seine Zahlung nur in angemessenem Umfang zurückbehalten. Über die angemessene Höhe des zurückzubehaltenden Betrages entscheidet im Streitfall ein von der Industrie- und Handelskammer benannter Sachverständiger. Die Kosten des Sachverständigen teilen sich Auftragnehmer und Auftraggeber zu gleichen Teilen, soweit der Auftraggeber tatsächlich ein Zurückbehaltungsrecht gegenüber dem Auftragnehmer hat, ansonsten trägt der Auftraggeber die Kosten.
4. Das Zurückbehaltungsrecht des Auftraggebers ist ausgeschlossen, wenn er die Mängel oder sonstige Beanstandungen bei Vertragsschluss kannte oder grob fahrlässig nicht kannte, es sei denn, der Auftragnehmer hat den Mangel oder sonstigen Beanstandungsgrund arglistig verschwiegen.
5. Der Auftraggeber kann gegenüber dem Auftragnehmer nur mit vom Auftragnehmer anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen.

VI. Mängelrügen

1. Der Auftraggeber ist verpflichtet, offensichtliche Mängel unverzüglich, spätestens innerhalb von drei Tagen nach Entgegennahme der Leistung, schriftlich beim Auftragnehmer anzuzeigen. Mängel, die erst später festgestellt werden, sind unverzüglich, spätestens innerhalb von drei Tagen nach ihrer Feststellung schriftlich anzuzeigen. Abweichungen von vertraglich vereinbarten Spezifikationen, die sich im Rahmen der in den einschlägigen technischen Normen vorgesehenen Grenzen halten, gelten nicht als Mängel.
2. Die Untersuchungs- und Rügepflichten gemäß § 377 HGB bleiben von den vorstehenden Regelungen unberührt und gelten für offensichtliche und verdeckte Mängel auch dann, wenn diese sich bei oder nach der Verarbeitung ergeben.

VII. Gewährleistung und Haftung

Schadensersatzansprüche des Auftraggebers gegenüber dem Auftragnehmer auf Grund von Stromausfall (Fehlerstromschutzschalter löst aus bei Prüfung eines Gerätes) sind grundsätzlich ausgeschlossen.

Schadensersatzansprüche des Auftraggebers gegenüber dem Auftragnehmer, gleich aus welchem Rechtsgrund sind ausgeschlossen, es sei denn, eine Haftung ist zwingend und damit nicht unabdingbar.

Der Auftragnehmer haftet dem Auftraggeber im Falle des Schadensersatzes nur in Höhe des Auftragswertes. Die Haftungsbeschränkung gilt nicht bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

VIII. Internationales

Die Vertragsbedingungen unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland und Ausschluss des UN-Kaufrechts

IX. Gerichtsstand

Der Erfüllungsort und der Gerichtsstand für alle Lieferungen und Zahlungen ist Rosenheim. Der Auftragnehmer ist jedoch berechtigt, den Auftraggeber an dessen Sitz zu verklagen.

X. Rechtsunwirksamkeit

1. Sollte eine Bedingung dieser AGB ganz oder teilweise nicht rechtswirksam sein oder nicht durchgeführt werden können, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bedingungen nicht berührt.
2. Die Parteien verpflichten sich schon jetzt, eine Ersatzregelung zu treffen, die dem wirtschaftlichen Ergebnis der weggefallenen Klauseln an nächsten kommt.